

P-A 10020/J - Anlage



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Technische Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10020/J zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Wie viele Lektor_innen² waren an der Technischen Universität Graz in den Studienjahren 2009/10, 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 jeweils tätig?

Studienjahr 2009/2010	567 Personen
Studienjahr 2010/2011	576 Personen
Studienjahr 2011/2012	606 Personen
Studienjahr 2012/2013	651 Personen
Studienjahr 2013/2014	629 Personen
Studienjahr 2014/2015	594 Personen

² Der Begriff "Lektor_innen" bezieht sich in dieser Anfrage ausschließlich auf Lektor_innen der Verwendungsgruppe B2 und immer auf beide Gruppen (Personen die auf Basis des Kollektivvertrags und Personen die auf Basis eines freien Dienstvertrags beschäftigt sind), sowie auf jene Personen, die im Rahmen der Nebentätigkeit (BDG §37) mit Lehre beauftragt sind.

Hinweis zur Fußnote ²: Bei strenger Auslegung dieser Fußnote wäre von Seiten der Technischen Universität Graz keine Beantwortung der Anfrage erfolgt, da aufgrund des Abschlusses von freien Dienstverträgen der Kollektivvertrag nicht anzuwenden ist und daher auch keine Einstufung in B2 vorliegt.

2. Wie viele dieser Lektor_innen waren in den genannten Studienjahren jeweils über

- a) ein unbefristetes Dienstverhältnis
- b) ein befristetes Dienstverhältnis
- c) ein freies Dienstverhältnis
- d) eine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 BDG beschäftigt?

Studienjahr	a)	b)	c)	d)
2009/2010	0	554	0	13
2010/2011	0	0	559	17
2011/2012	0	0	587	19
2012/2013	0	0	632	19
2013/2014	0	0	606	23
2014/2015	0	0	576	18

3. Wie viele dieser Lektor_innen verfügten im Studienjahr 2014/15 über ein zweites Dienstverhältnis mit der Technischen Universität Graz (beispielsweise Projektmitarbeiter_in in einem Drittmittelprojekt)?

keine Personen, daher entfallen Fragen a - d

- a. Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des allgemeinen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)
- b. Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)
- c. Wie viele davon sind Projektmitarbeiter_innen in einem Drittmittelprojekt? (mit der Bitte um Unterscheidung nach § 26 und § 27 Universitätsgesetz)
- d. Wie viele davon sind Dissertant_innen?

4. Wie viele der als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen überschritten im Studienjahr 2014/15 die maximale Zahl von vier Semesterstunden?

43 Personen über vier Semesterstunden

- a. Warum wurden diese Lektor_innen trotz Überschreitung der maximal erlaubten Semesterstunden per freiem Dienstvertrag, und nicht wie vorgeschrieben, als echte Dienstnehmer_innen beschäftigt?

Im § 100 UG werden Überschreitungen von 4 Semesterstunden Lehre nicht verboten bzw. befindet sich dort keine Maximalgrenze. § 100 Abs. 4 UG normiert lediglich eine quasi automatische Annahme (Ex lege-Vermutung) einer Nebenberuflichkeit bzw. eines freien Dienstvertrages, wenn die dort genannten Kriterien erfüllt sind.

Eine sinnvolle und verfassungskonforme Auslegung des § 100 UG kann nur darin liegen, dass nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte auf Basis der dort genannten Kriterien bis zu maximal 4 h jedenfalls als freie Dienstnehmer_innen zu qualifizieren sind. Wie u.a. auch Pfeil in „Personalrecht der Universitäten“ zu Recht argumentiert, kann diese Regelung aber nicht so verstanden werden, dass dadurch die allgemein übliche Differenzierung zwischen einem echten Arbeitsvertrag im Sinne des § 1151 ABGB und einem freiem Dienstvertrag aufgehoben werden sollte. Auch wenn daher bei einer geringfügigen Überschreitung der 4h – wie z.B. bei 5 oder 6 Semesterstunden nebenberuflicher Lehre – nicht die Ex lege-Vermutung des § 100 UG gilt, so ist es den Vertragspartnern unbenommen, einen freien Dienstvertrag abzuschließen, wenn die entsprechenden bzw. dafür relevanten Kriterien – insbesondere das Vorliegen der jederzeitigen Vertretungsmöglichkeit – dafür erfüllt sind.

- b. Wie viele dieser Lektor_innen erhielten eine niedrigere Entlohnung als im Gehaltsschema des Kollektivvertrags (§ 49 Abs (4)), vorgesehen war?

594 Personen

- c. Aus welchem Grund erhielten diese Lektor_innen eine geringere Bezahlung?

Da mit den Lektor_innen ein freier Dienstvertrag abgeschlossen wurde, unterliegt die Bezahlung nicht dem Kollektivvertrag.

5. Aus welchen Gründen werden Lektor_innen an der Technischen Universität Graz mittels freiem Dienstvertrag beschäftigt?

Siehe dazu die Argumentation unter 4.a.

Darüber hinaus sind Lehrbeauftragte an der TU Graz typischerweise nebenberuflich tätige Vortragende, die gerade auf Basis ihrer Expertenkenntnisse aus ihrem Hauptberuf (z.B. in der Wirtschaft) eine sinnvolle Ergänzung zum fixen Lehrpersonal bringen können.

6. Wie wurden die als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen jeweils bezahlt? Bitte um Angabe der Bezahlung pro Semesterstunde für Lektor_innen (Basiswert für 100%ige Lehre ohne höhere Einstufung aufgrund langjähriger Tätigkeit).

Studienjahr 2010/2011	€ 1.023,50/Semesterstunde
Studienjahr 2011/2012	€ 1.032,20/Semesterstunde
Studienjahr 2012/2013	€ 1.063,20/Semesterstunde
Studienjahr 2013/2014	€ 1.093,20/Semesterstunde
Studienjahr 2014/2015	€ 1.116,20/Semesterstunde

7. In welcher Form wird sichergestellt, dass Lektor_innen, die mit freiem Dienstvertrag beschäftigt werden, die Vorgabe einer vollen Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von mindestens 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG erfüllen?

a. Wird von der Universität überprüft, ob eine volle Sozialversicherungspflicht vorliegt? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?

Der Nachweis erfolgt, sofern es nicht ohnehin aufgrund des Bekanntheitsgrades aus der Wirtschaft offensichtlich ist, durch eine ausdrückliche Erklärung der Betroffenen, dass eine anderweitige Vollversicherung vorliegt.

b. Wird von der Universität überprüft, ob die erforderlichen 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage erreicht werden? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?

Die im UG (willkürlich) formulierte Mindesteinkommengrenze von 60% der Höchstbeitragsgrundlage wird im Detail jedoch nicht hinterfragt, zumal diese Vorgabe neben datenschutzrechtlichen Bedenken auch im Lichte der Verfassungskonformität (Stichwort Benachteiligung von Frauen als Lektor_innen) nicht vollziehbar erscheint. Angesichts mancher KV-Gehälter und auch realer Löhne, wäre es im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes kaum nachvollziehbar, warum man nur Personen, die mindestens € 2.500,-- oder mehr verdienen, nebenberuflich einen Lehrauftrag geben sollte.

c. Welche Unterlagen müssen von per freiem Dienstvertrag zu beschäftigenden Personen vorgelegt werden, um die Vorgabe der vollen Sozialversicherungspflicht nachzuweisen?

Siehe dazu die Argumentation unter 7.a.

d. Falls der Nachweis durch einfache Bestätigung durch die per freiem Dienstvertrag zu beschäftigende Person erfolgt, wie lautet diese? Bitte um Angabe des konkreten Wortlautes.

Lektor_innen erhalten ein Beauftragungsschreiben mit der geplanten Lehrveranstaltung. Auf diesem Schreiben ist die Sozialversicherung zu bestätigen:

„Ich unterliege einer anderweitigen vollen Sozialversicherungspflicht und werde bei Rückfragen einen entsprechenden Nachweis beibringen JA/NEIN“.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Angaben nach bestem Wissen richtig gemacht habe. Etwaige Änderungen gebe ich umgehend schriftlich bekannt. DATUM/UNTERSCHRIFT“

Diese Bestätigung ist vor Erstellung eines freien Dienstvertrages an die Personalabteilung zu übermitteln.

8. Wie viele Semesterstunden wurden im Studienjahr 2014/15 insgesamt an der Technischen Universität Graz gelehrt?

8290 Semesterstunden in unterschiedlicher Gewichtung ohne Berücksichtigung der Venia-Lehrveranstaltungen

a. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Lektor_innen gelehrt?

2283 Semesterstunden

b. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Senior Lecturers gelehrt?

27 Semesterstunden

d. Wie viele Semesterstunden wurden jeweils von Professor_innen gelehrt (mit der Bitte um Unterscheidung nach ordentlichen Professor_innen, Professor_innen nach BDG und Professor_innen nach § 98 und § 99 des Kollektivvertrags)?

Professor_innen nach BDG	431 Semesterstunden
Professor_innen nach VBG	197 Semesterstunden
Professor_innen nach Univ-KV	1015 Semesterstunden

9. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 100 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

1763 Semesterstunden

10. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 75 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

2709 Semesterstunden

11. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 50 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

3818 Semesterstunden

12. Wie viele Lektor_innen waren im Studienjahr 2014/15 jeweils an den einzelnen Fakultäten, Zentren, Departments sowie allfälligen anderen Organisationseinheiten beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.

Fakultät für Architektur	119 Personen
Fakultät für Bauingenieurwissenschaften	69 Personen
Fakultät für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften	113 Personen
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	92 Personen
Fakultät für Mathematik, Physik und Geodäsie	63 Personen
Fakultät für Technische Chemie, Verfahrenstechnik und Biotechnologie	73 Personen
Fakultät für Informatik und Biomedizinische Technik	34 Personen
Andere Organisationseinheiten	31 Personen

13. Wie geht die Technische Universität Graz damit um, wenn Lektor_innen die maximale Dauer gemäß Kettenvertragsregelung § 109 Abs (2) UG mit befristeten Verträgen erreicht hat?

Diese Frage stellt sich bei freien Dienstnehmern_innen nicht.

14. Ist es gängige Praxis der Technischen Universität Graz, im Anschluss an mehrere befristete Dienstverträge, mit denen die Frist gemäß Kettenvertragsregelung (§ 109 Abs (2) UG) erreicht wurde, einen freien Dienstvertrag zu vergeben?

Siehe dazu die Argumentation unter 4.a. und 5. Es werden nicht zuerst befristete Arbeitsverträge abgeschlossen und dann auf freie Dienstverträge umgestellt, sondern mit den Lehrbeauftragten unter den obigen Kriterien bzw. der dortigen Argumentation generell nur freie Dienstverträge abgeschlossen. Damit sind auch die Fragen 15 und 16 hinfällig.

- a. Wenn ja, warum werden die Lektor_innen nicht - wie vom Gesetz vorgesehen - unbefristet angestellt?
- b. Wenn ja, wie viele Lektor_innen erhielten aus diesem Grund im Studienjahr 2014/15 einen freien Dienstvertrag?

15. Wie viele Lektor_innen wurden seit 2010 aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen?

16. Wie viele Lektor_innen hätten aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG die Möglichkeit gehabt in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen zu werden und wurden nicht übernommen?

17. Welchen budgetären Vorteil pro gelehrter Semesterstunde hat die Technische Universität Graz aus der Beschäftigung von Lektor_innen per freiem Dienstvertrag gegenüber einem
- a. befristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?
 - b. unbefristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

An der Technischen Universität Graz steht ein definiertes Budget für die Lehre zur Verfügung. Wenn anstatt freier Dienstverträge Arbeitsverträge gemäß KV abgeschlossen werden, können gewisse Lehrveranstaltungen nicht mehr angeboten werden. Ein budgetärer Vorteil kann daher nicht beziffert werden.

18. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Jänner 2016 bei 415,72 €, die laut Kollektivvertrag vorgesehene Entlohnung für zwei Semesterstunden liegt 2016 415,26 €. Aufgrund dieser Differenz von 0,46 € sind die betroffenen Personen nur mehr unfallversichert. Wie konkret geht die Technische Universität Graz mit dieser Problematik um?

Diese Problematik trifft für die Technische Universität Graz nicht zu.

19. Wie geht die Technische Universität Graz damit um, wenn eine Lehrveranstaltung, die ein_e Lektor_in halten hätte sollen, aufgrund zu geringer Teilnehmer_innenzahl nicht stattfindet?

- a. Erhalten die Lektor_innen in einem solchen Fall anteilmäßig Entlohnung für die Vorbereitung? Wenn nein warum nicht?
- b. Wird der abgeschlossene Dienstvertrag in einem solchen Fall wieder gelöst? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis?

Laut freiem Dienstvertrag ist die Technische Universität Graz als Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn die Lehrveranstaltung wegen zu geringer Studierendenzahl nicht zustande kommen sollte. In diesem Fall oder auch wenn die abzuhaltende Lehrveranstaltung aus sonstigen von der Auftraggeberin zu vertretenden Gründen nicht abgehalten werden kann, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Anspruch auf eine dem Aufwand für die Vorbereitung entsprechende Abgeltung.

20. Erhalten Lektor_innen, die nicht in Graz beheimatet sind Fahrtkosten erstattet, wenn sie für die Lehrveranstaltung und Prüfungen anreisen?

- a. Wenn nein, warum nicht?

Da es sich um einen freien Dienstvertrag und nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, ist eine Erstattung von Fahrtkosten nicht vorgesehen.

21. Welche infrastrukturelle Ausstattung wird Lektor_innen von der Technischen Universität Graz zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise einer Mindest-Semesterstundenanzahl)?

a. Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung?

Die Ausstattung ist je nach Fakultät bzw. Organisationseinheit sehr unterschiedlich. Im Allgemeinen steht den Lektor_innen kein Arbeitsplatz zur Verfügung. In einigen Instituten wird auf Anfrage und meist nur temporär – hauptsächlich für den Sprechstundenbetrieb – ein Arbeitsplatz bereitgestellt

b. Steht ein PC oder Laptop zur Verfügung?

In den meisten Instituten wird kein PC oder Laptop zur Verfügung gestellt. In einzelnen Instituten erhalten Lektor_innen entweder grundsätzlich oder zumindest für die Dauer der Lehrveranstaltung einen Laptop. Einige Lektor_innen nutzen dieses Angebot regelmäßig, andere arbeiten lieber mit ihrem privaten Laptop oder Firmenlaptop.

c. Erhalten Lektor_innen administrative Unterstützung durch die Mitarbeiter_innen der Institute an denen sie tätig sind?

Lektor_innen erhalten Unterstützung bei der Lehradministration, also bei allen organisatorischen Belangen rund um ihre Lehrveranstaltungen (z.B. LV-Erhebung, Hörsaalorganisation, Ausstellen von Zeugnissen).

d. Erhalten Lektor_innen Zugang zur kostenlosen Nutzung von Software?

Bei Bedarf können Lektor_innen Spezialsoftware (z.B. Auswertsoftware, Software für Simulationen im Tonlabor) entweder grundsätzlich oder auf Anfrage kostenlos nutzen. Während der Lehrveranstaltungen können Lektor_innen auf die Campus-Software zugreifen, die auf den PCs der Universität verfügbar ist.

e. Von wem werden Kosten für Kopien übernommen?

Wie alle Lehrenden werden auch Lektor_innen dazu angehalten, Lehrveranstaltungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Das Anfertigen von Kopien stellt aufgrund der bereitgestellten Downloads die Ausnahme dar – die Kopierkosten werden aber meist von den Instituten übernommen.

22. Welche konkreten Maßnahmen setzt die Technische Universität Graz um

- a. die Zahl der befristet beschäftigten Lektor_innen
- b. die Zahl der freien Dienstnehmer_innen zu verringern?

Von Seiten der Technischen Universität Graz werden keine Maßnahmen gesetzt.

23. Hat die Technische Universität Graz generell eine Strategie, um die prekäre Situation vieler ihrer Wissensarbeiter innen zu beenden?

- a. Wenn ja, wie lautet diese?
- b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?
- c. Wenn ja, welcher konkrete Zeitplan wird dabei verfolgt?
- d. Wenn nein, warum nicht?

Der Technischen Universität Graz ist keine prekäre Situation von Lehrbeauftragten bekannt, daher liegt auch keine Strategie dagegen vor.

5. September 2016



Harald Kainz
Rektor

